S 7 SO 1940/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	7.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Ein Anspruch auf Beihilfen für die Anschaffung eines Lebensmittelvorrats besteht weder in Form einer abweichenden Festsetzung des Regelbedarfs noch in Form einmaliger Bedarfe oder als Hilfe in sonstigen Lebenslagen.
Normenkette	SGB 12 § 27a Abs 4 S 1 Nr 2 SGB 12 § 42 Nr 1 SGB 12 § 31 SGB 12 § 73

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 SO 1940/22
Datum	22.11.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 SO 3464/22
Datum	02.03.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 22. November 2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃŸergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
Â

Tatbestand

Der KlÃ¤ger begehrt von dem Beklagten die GewÃ¤hrung einmaliger Beihilfen zur Anschaffung eines Gefrierschranks und eines Lebensmittelvorrats.

Der 1951 geborene und alleine wohnende KlÃ¤ger bezieht eine Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung mit einem derzeitigen monatlichen Zahlbetrag von 550,53 EUR (Bl. 596 elektr. Verw.-Akte) und erhÃ¤lt ergÃ¤nzend â□□ nach seinem Umzug aus dem Landkreis E in den O â□□ seit dem 1. Juli 2020 laufende Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches (SGB) ZwÃ¶lftes Buch (XII) von dem Beklagten.

Am 16. Mai 2022 beantragte der KlÃ¤ger bei dem Beklagten die Ã□bernahme der Kosten fÃ¼r 80 l GetrÃ¤nke und 60 kg Lebensmittel als â□□Kriegsnotvorsorgeâ□□ in HÃ¶he von 150 EUR bzw. 250 EUR sowie fÃ¼r die Anschaffung eines Gefrierschrankes in HÃ¶he von 280 EUR. Daneben beantragte er die GewÃ¤hrung, gegebenenfalls in Naturalien, eines Dreimonatsvorrats an Jodtabletten. Die Bundesregierung und â□□die tragenden Nazi-Parteienâ□□ befÃ¤nden sich in einem unerklÃ¤rten Angriffskrieg gegen die Russische FÃ¶deration und die Bundesregierung trage dem Kriegsnotstand Rechnung durch Aufruf an die BevÃ¶lkerung, eine Notration zum Ã□berleben anzulegen. Durch Kriegsknappheit erhÃ¶he sich der Wert tÃ¤glich. Die direkte UnterstÃ¼tzung des â□□Hitler-K und Nazis Zâ□□ und die Aufrufe zur Unterwerfung des russischen Volkes berechtigten zum Erstschlag der russischen FÃ¶deration. Die Bedrohung fÃ¼r den KlÃ¤ger sei daher konkret und unmittelbar gegeben.

Mit Bescheid vom 31. Mai 2022 lehnte der Beklagte den Antrag vom 16. Mai 2022 ab, da eine Rechtsgrundlage nicht gegeben sei.

Mit am 7. Juni 2022 bei dem Beklagten eingegangenen Schreiben legte der KlÃ¤ger unter BeifÃ¼gung u.a. einer â□□Eidesstattliche[n] Versicherungâ□□ vom 29. Mai 2022 gegen den Bescheid vom 31. Mai 2022 Widerspruch ein. Der Beklagte sei aus Art. 1 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Â§Â§Â 31, 73 SGB XII verpflichtet, den KlÃ¤ger sofort und ohne Abwarten in die Lage zur Selbsthilfe durch Erstausstattung zu versetzten. Er habe bereits zwingend 283 EUR monatlich anzusparen â□□ fÃ¼r Kleidung 30 EUR, fÃ¼r Lebensmittel und GetrÃ¤nke (Bedarf als Kranker) 30 EUR, fÃ¼r MÃ¶bel und HausgerÃ¤te (Ersetzung) 30 EUR, fÃ¼r Hygiene 15 EUR, fÃ¼r Strom 20 EUR, fÃ¼r Ã¤rztliche Versorgung/Vorsorge und Zuzahlungen (Urologe u.a.) 25 EUR, fÃ¼r jÃ¤hrliche Zuzahlungen B Krankenkasse 5 EUR, fÃ¼r Zahnersatz 28 EUR und fÃ¼r Ã¶ffentliche GebÃ¼hren 15 EUR. Nicht nur zur Kriegsvorsorge, wozu die Bundesregierung die BevÃ¶lkerung aufrufe, sei die Bevorratung unverzichtbar zum Erhalt des Lebens und der Gesundheit. Er kÃ¶nne an seinem Wohnort im O, aber auch im nahen Elsass, einen erheblichen Teil tÃ¤glich benÃ¶tigter Lebensmittel und GetrÃ¤nke aufgrund von StÃ¶rungen und dem Kollaps der Lieferketten, der Einstellung des Verkaufes, der unerschwinglichen Verteuerungen und der vorgenommenen Rationierungen nicht mehr erhalten. Eine Bevorratung sei derzeit die einzige MÃ¶glichkeit der notwendigen Nahrungssicherstellung.

Nach AnhÃ¶rung des KlÃ¤gers mit Schreiben vom 21. Juni 2022 und diesbezÃ¼glicher Stellungnahme des KlÃ¤gers vom 23. Juni 2022 wies der Beklagte den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 29. Juni 2022 zurÃ¼ck.

MaÃgeblich fÃ¼r Leistungen fÃ¼r Bedarfe der Wohnungserstausstattung einschlieÃlich HaushaltsgerÃ¤ten gem. Â§ 31 SGB XII sei der Bedarf, der sich auf die Ausstattung mit wohnraumbezogenen GegenstÃ¤nden beziehe, die eine geordnete HaushaltsfÃ¼hrung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen ermÃ¶glichten, wobei nur eine angemessene Ausstattung zu berÃ¼cksichtigen sei, die den grundlegenden BedÃ¼rfnissen genÃ¼ge und im unteren Segment des Einrichtungsniveaus liege. FÃ¼r die Lagerung von Lebensmitteln sei nach gÃ¤ngiger Rechtsprechung ein KÃ¼hlschrank vÃ¶llig ausreichend. Auch ein HÃ¤rtefall liege insoweit bei dem KlÃ¤ger nicht vor. Ein Anspruch fÃ¼r den geltend gemachten Mehrbedarf durch eine Bevorratung mit Lebensmitteln und Hygieneartikeln bestehe nicht. Mit den ÃffnungsklauseIn des Â§ 27a Abs. 4 Satz 1 SGB XII und Â§ 37 Abs. 1 SGB XII hÃ¤tten die LeistungstrÃ¤ger ein rechtliches Instrument an die Hand bekommen, um auf besondere Bedarfssituationen reagieren zu kÃ¶nnen, die als strukturelle MÃ¤ngel der festgesetzten Regelbedarfe auftrÃ¤ten bzw. in denen ein von den Regelbedarfen zwar umfasster, im Einzelfall aber nicht gedeckter Bedarf auf Darlehensbasis ausgeglichen werden kÃ¶nne. MaÃgebend fÃ¼r die Besonderheit einer Bedarfslage sei, dass ein den Grundrechtsbereich tangierender Bedarf ungedeckt bleibe, der im konkreten Einzelfall vom Rechtssystem eigentlich gedeckt werden mÃ¼sse. Der von dem KlÃ¤ger geltend gemachte Bedarf sei nicht unausweichlich bzw. unabweisbar. Ausweislich der Mitteilung des Bundesamtes fÃ¼r BevÃ¶lkerungsschutz und Katastrophenhilfe handele es sich bei der empfohlenen Notbevorratung von 10 Tagen nur um unverbindliche Empfehlungen. Mittels des Anlegens eines Notvorrates entstehe gerade kein zusÃ¤tzlicher Bedarf an Lebensmitteln, sondern lediglich eine Vorverlagerung von Kosten fÃ¼r die Anschaffung von Lebensmitteln, die der Antragsteller sowieso frÃ¼her oder spÃ¤ter hÃ¤tte kaufen mÃ¼ssen. Eine Versorgungskrise sei nach dem Bundesamt fÃ¼r BevÃ¶lkerungsschutz und Katastrophenschutz aufgrund der aktuellen Ereignisse nicht zu erwarten. Mit der GewÃ¤hrung der Regelbedarfsleistung verfÃ¼ge der KlÃ¤ger Ã¼ber die finanziellen Mittel zur Beschaffung der aktuell erforderlichen Lebensmittel und habe im Rahmen der vorrangig einzusetzenden Einsparpotenziale grundsÃ¤tzlich die MÃ¶glichkeit, bei bestehendem Wunsch einen Notvorrat langsam aufzubauen.

Bereits am 7. Juni 2022 beantragte der KlÃ¤ger des Weiteren die Zahlung einer âEnergiepauschaleâ von 300 EUR bei dem Beklagten. Der Gesetzgeber habe diesbezÃ¼glich die Rentner Ã¼bersehen, was durch die Sozialhilfe auszugleichen sei. Diesen Antrag lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 28. Juni 2022 ab, da es an einer rechtlichen Grundlage mangele. Den hiergegen eingelegten Widerspruch des KlÃ¤gers vom 30. Juni 2022 wies die Beklagte nach AnhÃ¶rung des KlÃ¤gers mit Schreiben vom 14. Juli 2022 mit dem Widerspruchsbescheid vom 19. Juli 2022 zurÃ¼ck.

Gegen den Bescheid des Beklagten vom 31. Mai 2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. Juni 2022 hat der KlÃ¤ger am 5. Juli 2022 bei dem Sozialgericht Freiburg (SG) Klage erhoben â dabei das ursprÃ¼ngliche Begehr auf einen Vorrat an Jodtabletten auÃenvorlassend, jedoch die Kosten des vorgesehenen Notvorrats nunmehr mit 500 EUR beziffernd â und gegen den

Bescheid vom 28. Juni 2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. Juli 2022 am 27. Juli 2022. Die unter den Aktenzeichen S 7 SO 1940/22 und S 7 SO 2151/22 gefÃ¼hrten Verfahren hat das SG mit Beschluss vom 6. September 2022 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Nach AnhÃ¶rung der Beteiligten â□□ und ZurÃ¼ckweisung zweier klÃ¤gerseitiger Ablehnungsgesuche gegen die zustÃ¤ndige Kammervorsitzende des SG mit BeschlÃ¼ssen vom 30. September 2022 (S 16 SF 2586/22 AB) und 22. November 2022 (S 16 SF 2763/22 AB) â□□ hat das SG die Klage mit Gerichtsbescheid vom 22. November 2022 abgewiesen. Der KlÃ¤ger habe keinen Anspruch auf die GewÃ¤hrung von Beihilfen fÃ¼r einen Gefrierschrank oder fÃ¼r einen â□□Notvorratâ□□ an Lebensmitteln und GetrÃ¤nken, obwohl er unstreitig dem Grunde nach leistungsberechtigt im Sinne der Grundsicherung im Alter und bei ErwerbsunfÃ¤higkeit nach dem 4. Kapitel des SGB XII sei. Nach Â§ 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII i. V. m. Â§ 42 Nr. 2 SGB XII wÃ¼rden an Bezieher der Grundsicherung im Alter einmalige Leistungen zur Deckung von Bedarfen fÃ¼r die Erstausstattung der Wohnung einschlieÃ□lich HaushaltsgerÃ¤ten gewÃ¤hrt. Allerdings erÃ¶ffne Â§ 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII keinen Anspruch auf sÃ¤mtliche EinrichtungsgegenstÃ¤nde, die bisher nicht vorhanden seien und die der Betroffene gerne besitzen und nutzen wolle. Umfasst seien vielmehr nur GegenstÃ¤nde, die fÃ¼r einen einfachen Wohnstandard und eine bescheidene HaushaltsfÃ¼hrung unverzichtbar seien. Nach Ã□berzeugung des Gerichts handele es sich bei einem vom KÃ¼hlschrank separaten Gefrierschrank speziell zur lÃ¤ngerfristigen Einlagerung grÃ¶Ã□erer LebensmittelvorrÃ¤te weder unter gewÃ¶hnlichen UmstÃ¤nden noch in der aktuellen politischen und wirtschaftlichen Situation um einen Haushaltsgegenstand, der zum Minimum eines einfachen, bescheidenen Wohnstandards gehÃ¶re. Insbesondere vermÃ¶ge das Gericht die Sorge des KlÃ¤gers, dass es in absehbarer Zeit aufgrund des Krieges Russlands gegen die Ukraine zu einer derartigen Verknappung oder Verteuerung von Lebensmitteln auch in Deutschland kommen werde, dass ein Einkaufen in LebensmittelgeschÃ¤ften faktisch unmÃ¶glich oder finanziell unerschwinglich werde, nicht zu teilen. Das Gericht verkenne nicht, dass das Einfrieren von Lebensmitteln besonders bei kleinen Haushalten wie dem des alleinstehenden KlÃ¤gers zu einer vorausschauenden und sparsamen HaushaltsfÃ¼hrung beitragen kÃ¶nne. Dem dÃ¼rfe allerdings bei einem Einpersonenhaushalt durch die Nutzung des in der Regel in einen handelsÃ¼blichen KÃ¼hlschrank integrierten Gefrierfachs Rechnung getragen werden kÃ¶nnen. Der dem KlÃ¤ger monatlich gewÃ¤hrte Regelsatz im Rahmen der Grundsicherungsleistungen enthalte nach Â§Â 27a Abs. 1 Satz 1 SGB XII i.V.m. Â§Â 42 Nr. 1 SGB XII auch einen Betrag fÃ¼r Lebensmittel und GetrÃ¤nke. Der â□□Notvorratâ□□, den der KlÃ¤ger anlegen wolle, falle daher dem Grunde nach unter den Regelbedarf des Â§ 27a Abs. 1 Satz 1 SGB XII. Dieser werde in der Regel â□□ und auch im Fall des KlÃ¤gers bisher â□□ pauschaliert gewÃ¤hrt. Er kÃ¶nne nach Â§ 27a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB XII jedoch abweichend festgesetzt werden, wenn der Betroffene im Einzelfall einen unausweichlich hÃ¶heren Bedarf hat als im pauschalierten Regelsatz vorgesehen. Allerdings kÃ¶nne der KlÃ¤ger im hier vorliegenden Fall keinen erhÃ¶hten Regelsatz geltend machen, da der von ihm geltend gemachte Bedarf nicht unausweichlich sei. Die Anlage eines â□□Notvorratsâ□□ von 80 l GetrÃ¤nken und 60 kg Lebensmitteln sei ein subjektives

Anliegen des KlÃ¤gers, das Ã¼ber die Empfehlungen des Bundesamtes fÃ¼r BevÃ¶lkerungsschutz und Katastrophenhilfe weit hinausgehe und im Ãbrigen eine andere Bedarfslage zur Grundlage habe. Das Bundesamt fÃ¼r Katastrophenschutz empfehle generell die Anlage eines Notvorrats fÃ¼r 10 Tage einschlieÃlich 2 l GetrÃ¤nke pro Person und Tag und nehme dabei Bezug auf Bedarfslagen, in denen die Versorgung mit Lebensmitteln kurzfristig und kurzzeitig nicht erreichbar sei, etwa aufgrund von Naturkatastrophen, aufgrund technischer Defekte oder aufgrund von Krankheit und/oder behÃ¶rdlich angeordneter QuarantÃ¤ne. Keine Empfehlung â auch nicht von anderen seriÃ¶sen Institutionen oder Wissenschaftlern â gebe es dagegen fÃ¼r die Anlage eines Vorrats im Hinblick auf einen hypothetischen Zusammenbruch der Versorgungssysteme Ã¼berhaupt, oder fÃ¼r einen lÃ¤ngeren Zeitraum, oder mit dem Ziel, PreiserhÃ¶hungen âzuvorzukommenâ. Damit mÃ¶ge sich der vom KlÃ¤ger geltend gemachte Bedarf zwar fÃ¼r ihn persÃ¶nlich als dringlich darstellen; objektiv gerechtfertigt im Sinne einer individuellen Unausweichlichkeit sei er allerdings nicht. Der vom Bundesamt fÃ¼r BevÃ¶lkerungsschutz und Katastrophenhilfe empfohlene Vorrat geringeren Umfangs mÃ¼sse auch ausdrÃ¼cklich nicht sofort in vollem Umfang angelegt werden. Das Bundesamt empfehle die sukzessive Anschaffung. Als solche dÃ¼rfe sie auch fÃ¼r Grundsicherungsbezieher nach dem SGB XII aus der laufenden Regelleistung zu finanzieren sein, soweit gewÃ¼nscht. Eine ErhÃ¶hung der Regelleistung nach Â§ 27a Abs. 4 SGB XII fÃ¼r diesen Zweck komme aber nicht in Betracht. Ein Anspruch aus Â§ 73 SGB XII komme fÃ¼r beide Bedarfe nicht in Betracht, weil Â§ 73 SGB XII nur Leistungen betreffen kÃ¶nne, die nicht dem Grunde nach bereits von einer anderen Leistungsart des SGB XII erfasst seien. Hier seien die gewÃ¼nschten Leistungen aber gerade dem Grunde nach bereits in Â§ 27a SGB XII (Lebensmittel) bzw. in Â§ 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII (HaushaltsgerÃ¤te) enthalten. Auch weitere Anspruchsgrundlagen aus dem SGB XII seien nicht ersichtlich. Ob der KlÃ¤ger einen Anspruch auf die GewÃ¤hrung von 300 EUR Energiepreispauschale entsprechend dem Steuerentlastungsgesetz 2022 habe oder ob es gegen den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG verstoÃe, dass diese bisher nur ErwerbstÃ¤tigen vorbehalten gewesen sei, mÃ¼sse das Gericht nicht entscheiden. Aufgrund des Gesetzes zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1985) wÃ¼rden ab dem 1. Dezember 2022 auch Altersrentner eine entsprechende Pauschale in HÃ¶he von 300 EUR erhalten. Diese werde Ã¼ber die RentenversicherungstrÃ¤ger ausgezahlt, so dass der KlÃ¤ger in KÃ¼rze Ã¼ber die entsprechende Leistung verfÃ¼gen werde. Damit sei das RechtsschutzbedÃ¼rfnis fÃ¼r die Klage gegen den Bescheid vom 28. Juni 2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19. Juli 2022 entfallen, denn der KlÃ¤ger werde in KÃ¼rze ohnehin auf einfacherem Weg sein Klageziel erreichen, ohne dass es einer Entscheidung des Gerichts bedÃ¼rfe.

Gegen diese Entscheidung hat der KlÃ¤ger am 8. Dezember 2022 beim SG Berufung zum Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg eingelegt und diese im Weiteren hinsichtlich der begehrten Energiepreispauschale auf gerichtliche Anfrage und nach zwischenzeitlich erfolgter Auszahlung dieser Leistung seitens der Finanzverwaltung fÃ¼r erledigt erklÃ¤rt. Zur BegrÃ¼ndung trÃ¤gt er im Ãbrigen insbesondere vor, dass SG sei von einem âgefÃ¤lschtenâ bzw. âentstelltenâ Sachverhalt ausgegangen, die Bindung an Recht und Gesetz sei

nicht beachtet worden, was â□□die nationalsozialistische Ideologieâ□□ des SG wiedergebe. Es ergebe sich auch aus Art. 20 Abs. 4 GG, dass die Darlegung der einzelnen FÃ¤lschungen hier entbehrlich sei, da Ungleiches nicht mit Gleichem gleichzustellen sei. Ihm sei der gesetzliche Richter durch eine befangene Richterin entzogen worden. Der Gesetzesbefehl an Richter und Verwaltung laute auf Anspruch auf das HaushaltsgerÃ¤t TiefkÃ¼hler. Dem Gesetzestext und Sinn und Zweck sei keinerlei EinschrÃ¤nkung, insbesondere nicht durch Vertreter des Nationalsozialismus im Richterdienst zu entnehmen. Der KÃ¼hlschrank des KlÃ¤gers habe auch kein Eisfach und das Eisfach wÃ¼rde auch nicht die Dimension haben, um die erforderlichen Lebensmittel haltbar zu machen. Dem BeschwerdefÃ¼hrer stehe ein Recht auf Haltbarmachung der Lebensmittel zu. Die Bevorratung sei dem Haltbarmachen gleich zu stellen. Weder Bevorratung noch Haltbarmachung seien auÃ□erhalb Â§ 73 SGB XII geregelt. Das Sozialgericht berufe sich darauf, dass Lebensmittel zum Regelsatz gehÃ¶rten. Darauf komme es aber nicht an, da die Bevorratung nicht im Regelsatz und seiner Feststellung genannt sei.

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 22. November 2022 aufzuheben und den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 31. Mai 2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. Juni 2022 zu verurteilen, an den KlÃ¤ger eine Beihilfe in HÃ¶he von 280 EUR fÃ¼r die Anschaffung eines Gefrierschranks und eine Beihilfe in HÃ¶he von mindestens 500 EUR fÃ¼r die Anschaffung eines Not- und Ã□berbrÃ¼ckungsvorrats fÃ¼r mindestens drei Wochen zu zahlen,

Der Beklagte beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er erachtet die erstinstanzliche Entscheidung fÃ¼r zutreffend.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die beigezogene Verwaltungsakte des Beklagten und die Prozessakten beider Instanzen Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Berufung der KlÃ¤ger gegen den Gerichtsbescheid des SG vom 22. November 2022 ist gemÃ¤Ã□ Â§Â 143 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft und auch im Ã□brigen zulÃ¤ssig, insbesondere gemÃ¤Ã□ Â§ 151 Abs. 1 SGG form- und fristgerecht erhoben. BerufungsausschlieÃ□ungsgrÃ¼nde nach Â§ 144 Abs. 1 SGG liegen nicht vor, da der KlÃ¤ger Geldleistungen begehrt, deren (Beschwerde-)Wert insgesamt mehr als 750 EUR betrÃ¤gt (vgl. Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG). Bei der Ermittlung des Beschwerdewertes sind dabei in subjektiver wie objektiver KlagehÃ¤ufung geltend gemachte und wirtschaftlich nicht identische AnsprÃ¼che gemÃ¤Ã□ Â§ 202 Satz 1 SGG i.V.m. Â§ 5 Zivilprozessordnung (ZPO) zusammenzurechnen (vgl. LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 17. MÃ¤rz 2006

â□□ L 8 AS 4314/05 â□□ juris Rdnr. 18; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Sozialgerichtsgesetz, 13. Auflage 2020, SGG Â§ 144 Rdnr. 16).

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist noch â□□ nachdem der KlÃ¤ger seinen auf die GewÃ¤hrung einer Energiepreispauschale gerichteten Antrag fÃ¼r erledigt erklÃ¤rt hat â□□ der Bescheid des Beklagten vom 31. Mai 2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. Juni 2022 (Â§ 95 SGG), mit welchem der Beklagte die GewÃ¤hrung von Beihilfen fÃ¼r die Anschaffung eines Gefrierschranks und eines Not- und Ã□berbrÃ¼ckungsvorrats fÃ¼r mindestens drei Wochen abgelehnt hat, sowie die diesbezÃ¼gliche erstinstanzliche Entscheidung.

Die Berufung ist jedoch unbegrÃ¼ndet, denn der Gerichtsbescheid des SG vom 22. November 2022 erweist sich als rechtmÃ¤Ã□ig. Soweit der KlÃ¤ger behauptet, ihm sei der gesetzliche Richter entzogen worden, kann er damit bereits deswegen nicht durchdringen, da seine zur diesbezÃ¼glichen BegrÃ¼ndung herangezogenen Ablehnungsgesuche gegen die Kammervorsitzende der 7. Kammer des SG mit den BeschlÃ¼ssen vom 30. September 2022 und 22. November 2022 rechtskrÃ¤ftig zurÃ¼ckgewiesen worden sind.

Das SG hat die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 1 und 4 SGG) des KlÃ¤gers zutreffend abgewiesen, denn diese ist zwar zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet. Der ZulÃ¤ssigkeit der Klage steht dabei nicht entgegen, dass der KlÃ¤ger den fÃ¼r die Anschaffung des von ihm gewÃ¼nschten Lebensmittelvorrats im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren mit insgesamt 400 EUR, im Klageverfahren jedoch mit 500 EUR beziffert hat, insbesondere fehlt es insoweit nicht an der DurchfÃ¼hrung des erforderlichen Vorverfahrens (Â§ 78 Abs. 1 Satz 1 SGG), da zwischen den Beteiligten die GewÃ¤hrung einer diesbezÃ¼glichen Beihilfe als solches streitig ist und die beklagtenseitige Ablehnung des Antrags des KlÃ¤gers notwendig auch die Ablehnung eines bis auf die hÃ¶here wertmÃ¤Ã□ige Bezifferung identischen Anspruchs beinhaltet.

Der KlÃ¤ger hat jedoch keinen Anspruch auf die GewÃ¤hrung von Beihilfen fÃ¼r die Anschaffung eines Lebensmittelvorrats und eines Gefrierschranks gegen den Beklagten, weder in Form einer abweichenden Festsetzung des Regelbedarfs nach Â§ 27a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Â§Â 42 Nr. 1 SGB XII, noch als einmalige Bedarfe nach Â§ 31 SGB XII oder als Hilfe in sonstigen Lebenslagen nach Â§ 73 SGB XII. Der Senat nimmt insoweit zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden AusfÃ¼hrungen des SG in dem Gerichtsbescheid vom 22. November 2022 gemÃ¤Ã□ Â§Â 153 Abs. 2 SGG Bezug. Eine abweichende Bewertung der Sachlage ergibt sich insbesondere nicht aus der BerufungsbegrÃ¼ndung des KlÃ¤gers, welche sich, neben inhaltlich wenigen tatsÃ¤chlichen AusfÃ¼hrungen und der Betonung, dass es dem KlÃ¤ger um die Anlage eines Vorrats im Hinblick auf Lebensmittelverteuerungen und â□□verknappungen und nicht (mehr) eines Vorrats fÃ¼r den Kriegsfall gehe, im Wesentlichen in der bloÃ□en und ersichtlich substanzlosen Behauptung der ZugehÃ¶rigkeit u.a. der erstinstanzlich entscheidenden Kammer zu einer verfassungsfeindlichen Ideologie erschÃ¶pft.

ErgÃ¤nzend und klarstellend ist auszufÃ¼hren, dass die Voraussetzungen fÃ¼r eine abweichende Festsetzung des Regelsatzes gemÃ¤Ã Â§ 27a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Â§Â 42 Nr. 1 SGB XII auch deswegen nicht vorliegen, weil der KlÃ¤ger nicht nur hinsichtlich der begehrten Ausstattung mit einem Gefrierschrank, sondern auch hinsichtlich des GetrÃ¤nke- und Essensvorrats ausdrÃ¼cklich einen einmaligen Bedarf geltend macht, wÃ¤hrend Â§ 27a Abs. 4 Satz 1 SGB XII nur einmalig anfallende Bedarfe gerade nicht erfasst. Der vom KlÃ¤ger zur BegrÃ¼ndung herangezogenen Lebensmittelverteuerung â unabhÃ¤ngig von der Frage ihres tatsÃ¤chlichen AusmaÃes â lÃ¤sst sich auch schon von vorneherein nicht durch eine einmalige Vorratsbeschaffung tauglich entgegenwirken. In tatsÃ¤chlicher Hinsicht ist weiter anzumerken, dass es aufgrund des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine â neben bislang in bedeutsameren Umfang lediglich vorÃ¼bergehenden Verknappungen einzelner Lebensmittel (etwa SpeiseÃ¶l, Mehl) â zu keinem Zeitpunkt zu dem von dem KlÃ¤ger behaupteten Kollaps der Lieferketten gekommen ist und auch keine tragfÃ¤higen Anhaltspunkte fÃ¼r eine konkret zu erwartende derartige zukÃ¼nftige Entwicklung bestehen. Soweit der KlÃ¤ger auf die im letzten Jahr auch kriegsbedingt gestiegenen Lebensmittelpreise verweist, so lÃ¤sst daraus ebenfalls kein unabweisbarer Bedarf zur Anlage eines einmaligen Notvorrats ableiten, der schon begriffsnotwendig nicht zur Deckung des allgemeinen laufenden Bedarfs dient, sondern zur ÃberbrÃ¼ckung einer nicht gegenwÃ¤rtigen Notlage und damit der Vorwegnahme des zukÃ¼nftigen Bedarfs zu einem noch unbekannten Zeitraum mit einem noch unbekannten Preis- und auch Grundsicherungsniveau.

Hinsichtlich der begehrten Beihilfe fÃ¼r die Anschaffung eines Gefrierschranks ergibt sich aus dem Umstand, dass der KÃ¼hlschrank des KlÃ¤gers nach dessen Vortrag Ã¼ber kein Gefrierfach verfÃ¼ge, im Ergebnis keine andere Bewertung. Denn auch unter Einbeziehung dieses Umstandes ist nicht davon auszugehen, dass das Vorhandensein eines Gefrierschranks, gemessen an einer den grundlegenden BedÃ¼rfnissen genÃ¼genden und im unteren Segment des Einrichtungsniveaus liegenden Wohnungsausstattung, fÃ¼r eine geordnete HaushaltsfÃ¼hrung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen erforderlich ist (vgl. dazu BSG, Urteil vom 13. April 2011 â B 14 AS 53/10 R â juris Rdnr.19 m.w.N.; Bayerisches LSG, Urteil vom 7. MÃ¤rz 2018 â LÂ 11 AS 213/17 â juris Rdnr. 15; SG Bayreuth, Gerichtsbescheid vom 16. November 2020Â â SÂ 13Â AS 364/20Â â juris Rdnr. 26 f.). Denn anders als der KlÃ¤ger annimmt, besteht auch der Anspruch auf Erstaustattung mit HaushaltsgerÃ¤ten nach Â§ 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII nicht unbeschrÃ¤nkt und lediglich dem GutdÃ¼nken des jeweiligen Antragstellers unterworfen, sondern ist vielmehr an den MaÃstÃ¤ben der Erforderlichkeit und Angemessenheit im oben dargestellten Umfang zu messen. Insoweit hat KlÃ¤ger schon nicht dargetan, dass ihm nach Jahren â jedenfalls nach Zuzug in den ZustÃ¤ndigkeitsbereich des Beklagten im Jahr 2020 â nun erstmals eine geordnete HaushaltsfÃ¼hrung ohne das Vorhandensein eines Gefrierschranks nicht mehr mÃ¶glich ist, sondern auf â als solches nachvollziehbare, aber insbesondere aus individuellen ErnÃ¤hrungsprÃ¤ferenzen folgende und im Ãbrigen dem Bereich der Nutzung des Regelbedarfs zuzuordnende â Einsparpotentiale sowie die MÃ¶glichkeit der von ihm bevorzugten Art der Haltbarmachung von Lebensmitteln verwiesen. Nichts Anderes folgt, ohne dass es hierauf entscheidungserheblich ankÃ¤me, aus dem BedÃ¼rfnis des KlÃ¤gers zu weiterreichender Vorratshaltung fÃ¼r den Krisenfall, da auch insoweit die Anschaffung eines (auch mit hÃ¶heren laufenden, die verfÃ¼gbaren Geldmittel des KlÃ¤gers weiter beschrÃ¤nkenden Haushaltsstromkosten einhergehenden) Gefrierschranks rein

tatsÃ¤chlich nicht erforderlich ist, wie sich aus den von dem KlÃ¤ger selbst angefÃ¼hrten â vÃ¶llig unverbindlichen â Empfehlungen des Bundesamtes fÃ¼r BevÃ¶lkerungsschutz und Katastrophenhilfe (vgl. dazu auch Urteil des Senats vom 22. MÃ¤rz 2018Â â L 7 AS 3032/17Â â juris Rdnr. 18) ergibt. Denn nach dem diesbezÃ¼glichen Ratgeber fÃ¼r Notfallvorsorge und richtiges Handeln in Notsituationen (7.Â Auflage, abgerufen am 22. Februar 2023 unter https://www.bbk.bund.de) sollten die fÃ¼r die Vorratshaltung angeschafften Lebensmittel gerade ohne KÃ¼hlung lÃ¤ngerfristig haltbar sein (ebenda S. 11). Der KlÃ¤ger hat weiter keinen Anspruch auf die GewÃ¤hrung von Darlehen zur TÃ¤tigung der gewÃ¼nschten Anschaffungen, da auch die DarlehensgewÃ¤hrung gemÃ¤Ã Â§ 37 Abs. 1 SGB XII ebenso wie Â§Â 27a Abs. 4 SGB XII einen unabweisbaren Bedarf voraussetzt, welcher gerade nicht vorliegt. SchlieÃlich ist klarzustellen, dass weder Lebensmittel noch HaushaltsgerÃ¤te ihr Wesen im Bedarfssinne â und damit ihre Erfassung durch die Regelungen des Â§ 27a und des Â§ 31 SGBÂ XII â dadurch Ã¤ndern, dass der KlÃ¤ger sie mit der Zielsetzung einer weitergehenden Vorratshaltung anschaffen will, weswegen die Verneinung eines diesbezÃ¼glichen klÃ¤gerischen Anspruchs aus Â§ 73 SGB XII durch das SG mangels einer unbenannten, im Ãbrigen sozialhilferechtlich nicht erfassten Bedarfslage (vgl. BÃ¶ttiger in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., Â§ 73 SGB XII â Stand: 30. April 2020 â Rdnr. 22 ff.) nicht zu beanstanden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§Â§ 160 Abs. Nrn. 1 und 2 SGG) liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 24.03.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024